

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ralph Lenkert, Caren Lay, Karin Binder, Eva Bulling-Schröter, Susanna Karawanskij, Birgit Menz und der Fraktion DIE LINKE.

Kenntnisstand zur Stoffbewertung des Kältemittels R1234yf

Seit dem 1. Januar 2017 dürfen gemäß der EU-Richtlinie 2006/40/EG EU-weit keine neuen Pkw mehr zugelassen werden, deren Klimaanlage darauf ausgelegt sind, fluorierte Treibhausgase mit einem GWP-Wert (Global Warming Potential, Treibhauswert) über 150 zu enthalten. Obwohl es mittlerweile andere Kältemittel gibt (bspw. CO₂), wird das hauptsächlich bisher verwendete 1,1,1,2-Tetrafluorethan (R-134a) bei den meisten Herstellern zunächst aus Kostengründen und technischer Durchführbarkeit durch das Kältemittel 2,3,3,3-Tetrafluorpropen (R1234yf) ersetzt. Das Kältemittel R1234yf ist hochentzündlich und bildet bei Verbrennung erhebliche Mengen Fluorwasserstoff, das bei Kontakt mit Luftfeuchtigkeit oder Löschwasser ätzende Fluorwasserstoffsäure. Darüber hinaus konnte nachgewiesen werden, dass bei der Verbrennung auch erhebliche Mengen Carbonyldifluorid entstehen – eine dem Kampfgas Phosgen ähnelnde Substanz, die, in kleinsten Mengen eingeatmet, tödlich wirkt. Zum Schutz der Fahrzeugnutzerinnen und Fahrzeugnutzer sowie zum Schutz von Rettungskräften ist im Rahmen der großflächigen Einführung des Kältemittels eine umfassende Risikobewertung erforderlich. Aufgrund eines Komitologieverfahrens zwischen der Europäischen Kommission und den deutschen Chemikalienbehörden ist eine Stoffbewertung nach der REACH-Chemikalienverordnung jedoch erheblich verzögert worden. Die Umstände, die zu dem Komitologieverfahren geführt haben, worum es in diesem Verfahren konkret ging, wie es um den Abschluss des Verfahrens und um die endgültige Bewertung des Stoffes nach der REACH-Chemikalienverordnung steht, sind trotz mehrfacher Anfragen an die Bundesregierung und deren Ausführungen nach wie vor ungeklärt geblieben bzw. nicht zufriedenstellend präzisiert worden.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeuge enthalten zum Stichtag 31. Dezember 2016 das Kältemittel R1234yf (bitte nach Bundesland, Anzahl der Fahrzeuge und Typ aufschlüsseln)?
2. Welche Pkw-Modelle werden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2017 als Neuwagen in der Bundesrepublik Deutschland angeboten, die ein anderes Kältemittel als R1234yf nutzen, und welche Kältemittel sind das (bitte nach Pkw-Modell und Kältemittel aufschlüsseln)?

3. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die weiteren deutschen Informationsforderungen bezüglich der Risikobewertung des Kältemittels im Rahmen des Komitologieverfahrens nach dem 25. September 2015 Diskussionsgegenstand im REACH-Regelungsausschuss bei der Europäischen Kommission gewesen?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

4. Geht nach Kenntnis der Bundesregierung aus dem Sachverhalt der Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage „Kenntnisstand der Einführung des Kältemittels R1234yf“ auf Bundestagsdrucksache 18/8569, nachdem die Europäische Kommission sich nicht verpflichtet sieht, dem REACH-Regelungsausschuss einen weiteren Durchführungsbeschluss zur Nachforderung der weiteren von Deutschland vorgeschlagenen Informationen vorzulegen, hervor, dass die Europäische Kommission das Komitologieverfahren bezüglich der Risikobewertung des Kältemittels als erledigt betrachtet?
5. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Verlauf und den Ergebnissen des Komitologieverfahrens hinsichtlich der Risikobewertung des Kältemittels R1234yf?
6. Sieht die Bundesregierung die Einwände der deutschen Chemikalienbehörden zur Risikobewertung des Kältemittels gemäß der REACH-Chemikalienverordnung, die zu einem Komitologieverfahren bei der Europäischen Kommission führten, als hinreichend geklärt an, und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?
7. Welchen konkreten Inhalt hatten die Einwände der deutschen Chemikalienbehörden, die zu dem Komitologieverfahren geführt hatten?
8. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der Risikobewertung des Kältemittels nach der REACH-Verordnung?
9. Welche Ergebnisse bzw. welche Zwischenergebnisse der Stoffbewertung des Kältemittels R1234yf nach der REACH-Verordnung sind der Bundesregierung bekannt?
10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Menge des bisher freigesetzten Kältemittels R1234yf aus Leckagen an Pkw-Klimaanlagen und Transport- und Lagertanks in die Umwelt?
11. Sollte die Bundesregierung keine Kenntnisse über die Menge des freigesetzten Kältemittels R1234yf aus Leckagen haben, plant sie ein diesbezügliches Monitoring?
Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?
12. Welche Aktivitäten des SAP (Scientific Assessment Panel des Montrealer Protokolls) über langfristige Auswirkungen der TFA-Bildung (Trifluoressigsäure) aus R1234yf hat die Bundesregierung bislang unterstützt, wie sie in ihrer Antwort zu den Fragen 9 und 10 der Kleinen Anfrage „Einsatz des Kältemittels R1234yf in Klimaanlagen von Pkws“ auf Bundestagsdrucksache 18/5713 ausführte?
13. Welche Aktivitäten bzw. Untersuchungen zu langfristigen Auswirkungen der Freisetzung von TFA durch R1234yf wurden nach Kenntnis der Bundesregierung vom SAP bislang durchgeführt bzw. begonnen?
14. Sieht die Bundesregierung darüber hinaus weiteren Bedarf einer industrieunabhängigen Erforschung der Folgewirkungen der Freisetzung von Trifluoressigsäure aus R1234yf?

Wenn nein, warum nicht?

15. Wie und durch wen werden nach Kenntnis der Bundesregierung Verbraucherinnen und Verbraucher beim Kauf eines Fahrzeugs hinreichend und verständlich über die Risiken des Kältemittels R1234yf informiert und über Alternativen aufgeklärt?

Berlin, den 22. Februar 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

